



**Koordinationsstelle Häusliche Gewalt**

Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen

**Statistik Häusliche Gewalt 2019 - 2021**

	2019			2020			2021		
	Stadt	Kanton	Total	Stadt	Kanton	Total	Stadt	Kanton	Total
<b>POLIZEI</b>									
<b>Gesamt-Anzahl Polizeieinsätze im häuslichen Bereich</b>	<b>206</b>	<b>838</b>	<b>1044</b>	<b>171</b>	<b>1014</b>	<b>1185</b>	<b>173</b>	<b>1275</b>	<b>1448</b>
davon Einsätze bei häuslicher Gewalt	117	288	405	63	326	389	71	349	420
davon tätliche Konflikte mit gegenseitiger Gewalt.	30	98	128	31	105	136	32	144	176
davon verbale Eskalationen von Konflikten	59	452	511	77	583	660	70	753	823
davon Stalking**								29	29
<b>Anzahl Polizeieinsätze im Häuslichen Bereich bei Familien mit Kindern</b>	<b>119</b>	<b>409</b>	<b>528</b>	<b>76</b>	<b>448</b>	<b>524</b>	<b>90</b>	<b>547</b>	<b>657</b>
.... Anzahl Familien mit Kindern/Jugendlichen, die Polizeieinsätze erlebten (ohne wiederholte Einsätze in der gleichen Familie)			483			448			560
<b>Anzahl Kinder/Jugendliche, die Polizeieinsätze erlebt haben</b>			<b>694</b>			<b>738</b>			<b>943</b>
<b>Verfügungen polizeilicher Wegweisungen bei häuslicher Gewalt</b>	<b>12</b>	<b>41</b>	<b>53</b>	<b>10</b>	<b>54</b>	<b>64</b>	<b>7</b>	<b>70</b>	<b>77</b>
davon Wegweisungen von Männern	12	38	50	10	52	62	7	66	73
davon Wegweisungen von Frauen	0	3	3	0	2	2	0	4	4
<b>Verfügungen polizeilicher Anordnungen (Kontakt-, Annäherungs-, Rayonverbote) bei häuslicher Gewalt / Stalking)*</b>				<b>2</b>	<b>12</b>	<b>14</b>	<b>16</b>	<b>77</b>	<b>93</b>
davon Anordnungen bei Männern				2	12	14	15	68	83
davon Anordnungen bei Frauen				0	0	0	1	9	10
<b>Fälle mit einer Kombination Wegweisung / polizeiliche Anordnungen</b>				<b>4</b>	<b>19</b>	<b>23</b>	<b>6</b>	<b>48</b>	<b>54</b>
<b>Weitere Verfügungen (Gewahrsam, Festnahmen, FU)</b>									
<b>Gewahrsam (höchstens 24 Std.)</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>14</b>	<b>8</b>	<b>34</b>	<b>42</b>	<b>2</b>	<b>24</b>	<b>26</b>
.....davon bei Männern	7	7	14	6	32	38			23
.....davon bei Frauen	0	0	0	2	2	4			3
<b>Festnahmen</b>	<b>7</b>	<b>16</b>	<b>23</b>	<b>2</b>	<b>28</b>	<b>30</b>	<b>10</b>	<b>37</b>	<b>47</b>
<b>Fürsorgerische Unterbringung, FU (Verfügung durch Amtsarzt)</b>			<b>17</b>			<b>13</b>	<b>3</b>	<b>14</b>	<b>17</b>

\*Polizeiliche Anordnungen: Kontakt-, Annäherungs- und Rayonverbote sind seit Juli 2020 möglich

\*\* Erfassung erst seit 2021

<b>BERATUNGSSTELLE FÜR GEWALTAUSÜBENDE PERSONEN</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021***</b>
<b>Anzahl Personen, die nach Polizeiinterventionen bei Häuslicher Gewalt an die Beratungsstelle Häusliche Gewalt für gewaltausübende Personen übermittelt wurden</b>	<b>64</b>	<b>74</b>	<b>129</b>
... durch die Stadtpolizei übermittelt	25	16	26
... durch die Kantonspolizei übermittelt	32	55	100
... durch die Kantonspolizei Appenzell Ausserrhoden übermittelt	7	3	3
Übermittlungen erfolgten nach einer polizeilichen Wegweisung / Anordnung	26	37	87
der mit der Übermittlung einverstandenen Personen nahmen die Beratung in Anspruch	25	41	58

\*\*\* Die höhere Anzahl der Übermittlungen ergibt sich aus der Änderung des Polizeigesetzes. Seit Juli 2020 übermittelt die Polizei bei Verfügung einer Massnahme die Personalien ohne dass sie das Einverständnis der gewaltausübenden Person einholen muss. Wenn keine Massnahme verfügt wird, kann die Übermittlung mit dem Einverständnis der gewaltausübenden Person erfolgen.

<b>OPFERHILFE SG – AR – AI</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021****</b>
<b>Personen wurden durch die Opferhilfe SG – AR – AI zu häuslicher Gewalt beraten</b>	<b>505</b>	<b>576</b>	<b>539</b>
... davon Frauen	454	520	482
... davon Männer	51	56	57
... davon nach einem Polizeieinsatz und mit der Zustimmung zur Übermittlung an die Opferhilfe	148	158	131
... davon nach Verfügung einer Wegweisung /Anordnung durch die Polizei	30	31	26

\*\*\*\* Obwohl im Polizeigesetz vorgesehen ist, dass die Übermittlung der Personalien nach Verfügung einer polizeilichen Massnahme an die Opferhilfe auch ohne Einverständnis der gewaltbetroffenen Person möglich ist, verlangt die Staatsanwaltschaft weiterhin, dass die Polizei das Einverständnis einholt, da dies die Strafprozessordnung so vorsehe. Somit blieben die Zahlen der Opferhilfe auf ähnlichem Niveau wie in den Vorjahren.

<b>FRAUENHAUS ST.GALLEN</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Frauen fanden im Frauenhaus Schutz, Unterkunft und Begleitung	85	93	91
Aufenthaltstage der Frauen insgesamt	2647	2337	2710
Kinder fanden im Frauenhaus mit Ihren Müttern Schutz, Unterkunft und Begleitung	79	110	90
Aufenthaltstage der Kinder insgesamt	2269	3077	2989
Auslastung Frauenhaus in Prozent*****	96.2	105.65	111.53
Frauen, welche an ein anderes Frauenhaus weitergeleitet werden mussten, auf Grund Vollbelegung	25	19	19
Kinder, welche mit ihren Müttern auf Grund Vollbelegung an ein anderes Frauenhaus weitergeleitet werden mussten	36	21	18

\*\*\*\*\* Die Auslastung in Prozent ist berechnet auf einer durchschnittlichen Belegung von 70%, da die Leistungsvereinbarung für eine Kriseninterventionsstelle entsprechend ausgelegt ist.

# Statistische Daten zu Häuslicher Gewalt im Kanton St.Gallen

## Hintergrundinformationen

### Quellen:

Statistik der Interventionen im häuslichen Bereich der Kantons- und Stadtpolizei St.Gallen auf Grund Polizeijournale, Auswertung durch Koordinationsstelle Häusliche Gewalt Kanton St.Gallen

Statistik der Opferhilfe SG – AR – AI 2021

Statistik Beratungsstelle Häusliche Gewalt für gewaltausübende Personen 2021

Statistik des Frauenhauses St.Gallen 2021

### Glossar:

#### Polizeieinsätze im häuslichen Bereich

Die Polizei interveniert auf Grund eines Anrufs von Nachbarn, Familienmitgliedern, Opfern von Gewalt oder einer Fachperson bei einer Familie / einem Paar oder eine Person erstattet eine Anzeige auf dem Polizeiposten.

*Die Polizeieinsätze im häuslichen Bereich können in drei Kategorien unterschieden werden:*

#### Häusliche Gewalt:

Häusliche Gewalt liegt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen.

#### Tätlicher Konflikt

Gewalt als spontanes, bzw. situativ übergriffiges Konfliktverhalten, in welchem beide beteiligten Personen physisch übergriffig reagieren

#### Verbale Eskalation von Konflikten

Lautstarker Streit, leichte psychische Gewalt, Beschimpfungen

*Nachstellen / Stalking:*

#### Stalking

Stalking bezeichnet das beabsichtigte und wiederholte Nachstellen und Belästigen einer Person.<sup>1</sup> Es gibt keinen Straftatbestand «Stalking». Strafbar sind einzelne Handlungen (Drohung, Belästigung, Missbrauch einer Fernmeldeanlage), die durch die Wiederholung und Intensität die davon betroffenen Personen in ihrer Lebensführung stark beeinträchtigen.

---

<sup>1</sup> Informationen auf der Website der Schweizerischen Kriminalprävention, <https://www.skppsc.ch/de/themen/gewalt/stalking/>

*Rechtliche Grundlagen für die Verfügungen:*

**Wegweisung und polizeiliche Anordnungen bei häuslicher Gewalt oder zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen/Stalking (Kontakt- Annäherungs- und Rayonverbot)**

Verfügungen auf Grund Häuslicher Gewalt oder Stalking nach Art. 43 Polizeigesetz ([sGs 451.1](#))

**Polizeilicher Gewahrsam**

Verfügung nach Art. 40 Polizeigesetz ([sGs 451.1](#))

**Festnahme**

Verfügung nach Schweizerischer Strafprozessordnung Art. 217 ([StPo, SR 312.0](#))

**Fürsorgerischer Freiheitsentzug (FU)**

Verfügung durch Amtsärzt/-innen nach Zivilgesetzbuch Art. 426ff (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht) ([ZGB, SR 210](#))